

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Kreisstadt Siegburg

I. Änderung vom 5.2.2007
II. Änderung vom 8.3.2018
III. Änderung vom 17.10.2022

§ 1

Zusammentreten des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat hält seine Sitzung nach Bedarf ab.
- (2) Der Integrationsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes dies verlangt.

§ 2

Einberufung des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat ist durch den Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bereitstellung einer Einladung im Ratsportal für alle Integrationsratsmitglieder und Information per E-Mail in elektronischer Form. Auf Antrag kann in begründeten Fällen an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat daher alle Vorschläge aufzunehmen, die spätestens am 16. Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der Einstellung der Einladung im Ratsportal und der Information der Integrationsratsmitglieder per E-Mail hierüber. Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Absatz 3 gilt sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung der Einladung.
- (5) Nachtragsvorlagen sollen spätestens 6 Tage vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Integrationsrat führt der aus der Mitte des Integrationsrates gewählte Vorsitzende. Ist er verhindert, so übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er stellt die Ordnung in der Sitzung sicher und übt das Hausrecht aus.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen, Schweigepflicht

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes zur Wahrung schutzwürdiger Interessen geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

- (3) An den nichtöffentlichen Sitzungen des Integrationsrates können neben den gewählten Mitgliedern des Integrationsrates alle Ratsmitglieder sowie alle Ausschussmitglieder als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Integrationsrates richtet sich nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 30 GO. Als Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.
- (5) Die Beratungsunterlagen und Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Soweit sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zur Vernichtung an die Verwaltung zurückzugeben.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates haben sich für jede Sitzung in die Anwesenheitsliste persönlich einzutragen.
- (2) Wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat dies rechtzeitig dem Vorsitzenden des Integrationsrates mitzuteilen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung des Integrationsrates fest.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung sind folgende Punkte zu erledigen:
 - Anerkennung der Tagesordnung
 - Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung.
- (3) Die zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Angelegenheiten sind nach Reihenfolge der Tagesordnung zu erledigen, soweit der Integrationsrat keine Abweichung beschließt.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht ein Integrationsratsmitglied anzweifelt und der Vorsitzende daraufhin die Beschlussunfähigkeit feststellt. Ist die Beschlussunfähigkeit für den Vorsitzenden offensichtlich, so hat er sie auch ohne Antrag festzustellen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben. Der Integrationsrat ist alsbald zu einer neuen Sitzung einzuberufen.
- (3) Wird der Integrationsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets be-

schlussfähig. Bei der zweiten Einberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Beratung

- (1) Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern in der Sitzung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Ergreift der Vorsitzende zur Sache das Wort, so hat er den Vorsitz abzugeben.
- (3) Der Vorsitzende kann der Verwaltung auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss des Integrationsrates begrenzt werden.
- (5) Keine Rednerin/Kein Redner soll zu demselben Punkt der Tagesordnung mehr als dreimal das Wort zur Sache erhalten.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Beratung. Auf Verlangen erhält die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Berichtsterstellerin/der Berichtstatter das Schlusswort.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen:
Anträge
 - a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - d) Änderung der Tagesordnung
 - e) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - g) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - h) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste und Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann nur stellen, wer nicht zur Sache selbst gesprochen hat.
- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, nicht jedoch auf die Sache beziehen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Bei mehreren Anträgen zur selben Geschäftsordnungsfrage oder zur Sache ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor. Im Übrigen trifft der Vorsitzende die Entscheidung, welcher Antrag weitergehend ist.

- (2) Bei Beschlüssen sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Integrationsrat bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Mitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Jedes Integrationsratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.
- (4) Der Integrationsrat kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Auf Antrag von einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Das gleiche gilt auch für einen Antrag auf namentliche Abstimmung. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Integrationsratsmitglieder namentlich aufgerufen; sie haben mit "ja" oder "nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Integrationsratsmitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Die Stimmenzählung erfolgt durch die Verwaltungsmitarbeiter/innen.
- (7) Entscheidungen des Integrationsrates über Personen, die keine Wahlen sind, müssen geheim erfolgen, wenn es ein Integrationsratsmitglied verlangt.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen. Diese erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die/der vorgeschlagene Bewerber/in, für die/den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erhält bei mehr als zwei Bewerberinnen/zwei Bewerbern niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerber die meisten Stimmen, findet ein neuer Wahlgang unter diesen Bewerberinnen/Bewerber statt; im übrigen gelten die Sätze 1 bis 3.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 13

Ordnung in der Sitzung des Integrationsrates

- (1) Weicht eine Rednerin/ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab oder überschreitet sie/er die festgesetzte Redezeit, kann der Vorsitzende sie/ihn ermahnen. Befolgt die Rednerin/der Redner diese Ermahnung nicht, kann der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen.
- (2) Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung der Sitzung stört, ist von dem Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen.
- (3) Nach zweimaligem Ordnungsruf in der gleichen Sitzung kann der Vorsitzende einer Rednerin/ einem Redner das Wort entziehen. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf diese Rednerin/dieser Redner das Wort nicht mehr erhalten.
- (4) Wird ein Integrationsratsmitglied in der gleichen Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, kann der Integrationsrat beschließen, diesem Integrationsratsmitglied die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise zu entziehen und es für eine oder mehrere Sitzungen auszuschließen. Beim zweiten Ordnungsruf ist auf die Folge des dritten Ordnungsrufes hinzuweisen.
Der Vorsitzende kann, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Integrationsratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Integrationsrat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.
- (5) Der Vorsitzende kann Personen aus dem Zuhörerraum entfernen lassen, wenn sie Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Ordnung stören. Entsteht störende Unruhe, kann der Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen, notfalls ganz aufheben oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 14

Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Integrationsrat bestimmt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten die Schriftführerin/den Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu erstellen. Sie enthält im Regelfall folgende Angaben:
 1. Tag und Ort der Sitzung des Rates,
 2. Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit,
 3. die Namen aller Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer, geordnet nach Integrationsratsmitgliedern, sonstigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Angehörigen der Verwaltung, unter Angabe der Veränderungen, die sich während der Sitzung ergeben und unter Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers sowie die Namen der fehlenden Integrationsratsmitglieder,
 4. die Kennzeichnung der in öffentlicher und der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte,
 5. die gefassten Beschlüsse und Anregungen mit Abstimmungsergebnissen, wobei erkennbar sein muss, inwieweit und weshalb die gefassten Beschlüsse oder Anregungen von den Anträgen oder Vorlagen abweichen,

6. die von den Mitgliedern des Integrationsrates auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (4) Allen Integrationsratsmitgliedern ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zu der Integrationsratssitzung zuzuleiten, in der die Niederschrift zu genehmigen ist. Die Zuleitung erfolgt in dem Wege, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden

§ 15

Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

In auftretenden Zweifelsfragen findet die Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Siegburg Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8.3.20018 in Kraft.